Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 20.10.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/6160 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen

A. Problem

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) für den Zeitraum 2014 bis 2020 sieht in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Markstützung vor, um Marktstörungen, auch im Zusammenhang mit Tierseuchen und dem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und spezifische Probleme bewältigen zu können.

Um diese außergewöhnlichen Maßnahmen der EU zur Marktstützung in Deutschland gemäß der GMO durchführen zu können, sind laut Bundesregierung verschiedene Anpassungen im nationalen Recht vorzunehmen. Danach sind die Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Weingesetzes, des Handelsklassengesetzes sowie des Milch- und Margarinegesetzes an die GMO anzupassen.

B. Lösung

Änderung des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Handelsklassengesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes sowie des Weingesetzes.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen dem Bund nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da in Bezug auf den Landwirtschaftssektor ausschließlich Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen werden, entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Das Regelungsvorhaben unterliegt damit nicht der "One in, one out"-Regel.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6160 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig Vorsitzender

Hermann Färber Berichterstatter **Dr. Wilhelm Priesmeier** Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Dr. Wilhelm Priesmeier, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 1. Oktober 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/6160** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die neue gemeinsame Marktorganisation (GMO) infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU) für den Zeitraum 2014 bis 2020 sieht in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Markstützung vor, um Marktstörungen, auch im Zusammenhang mit Tierseuchen und dem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit und spezifische Probleme bewältigen zu können.

Die zur Durchführung der in den Artikeln 219 bis 222 der Verordnung geregelten außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung geschaffenen Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) sind nicht ausreichend. Dies gilt auch für die entsprechenden Ermächtigungen im Weingesetz im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 216 der Verordnung.

Um die außergewöhnlichen Maßnahmen der EU zur Marktstützung in Deutschland gemäß der GMO durchführen zu können, sind laut Bundesregierung verschiedene Anpassungen im nationalen Recht vorzunehmen. Danach sind die Vorschriften des Marktorganisationsgesetzes, des Agrarmarktstrukturgesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes, des Weingesetzes und des Handelsklassengesetzes an die GMO anzupassen. Zusätzlich zu dem durch verändertes Unionsrecht hervorgerufenen Änderungsbedarf sind laut Bundesregierung weitere Änderungen angezeigt. Dies betrifft die Bezeichnung der Bundesministerien, die seit dem Jahr 2013 nicht mehr zutreffend sind, die Einfügung von Vorschriften zum Datenschutz sowie weitere Aktualisierungen und redaktionelle Änderungen.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 im Wesentlichen Änderungen und Ergänzungen von Ermächtigungsgrundlagen im Hinblick auf die in der neuen GMO vorgesehenen außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung. Artikel 2 hat eine Ermächtigungsgrundlage zum Inhalt, um die Vorschrift des Artikels 222 der Verordnung, der die Anwendung von Artikel 101 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten regelt, umzusetzen. Artikel 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um die Vorschrift des Artikels 216 der Verordnung, der die Gewährung nationaler Zahlungen für die Destillation von Wein in Krisenfällen ermöglicht, umzusetzen. Durch Artikel 4 wird das Handelsklassengesetz geändert; u. a. wird § 1 Absatz 3 des Handelsklassengesetzes mit § 6a in das Marktorganisationsgesetz überführt. Artikel 5 dient u. a. der Klarstellung, dass das gesamte Milch- und Margarinegesetz auch zur Durchführung von Unionsrecht genutzt werden kann. Der bisherige § 12 bezog sich nur auf die Rechtsharmonisierung. Durch die Übernahme des vormaligen milchgütebezogenen Richtlinienrechts in die Verordnung besteht laut Bundesregierung auch der Bedarf, unionsrechtliche Verordnungen durchzuführen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 57. Sitzung am 14. Oktober 2015 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6160 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 71. Sitzung am 14. Oktober 2015 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6160 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 64. Sitzung am 14. Oktober 2015 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6160 in unveränderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6160 in seiner 42. Sitzung am 14. Oktober 2015 abschließend beraten. Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6160 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Hermann Färber Berichterstatter **Dr. Wilhelm Priesmeier** Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff Berichterstatter

